

# **Satzung des FC Schalke 04 Fanclubs „Blaue Bande“**

## ***1. Name und Sitz***

Der Name des 2005 in Gelsenkirchen gegründeten FC Schalke 04-Fanclubs lautet folgendermaßen: **FC Schalke 04 Fanclub „Blaue Bande“**

Der Sitz des Vereins ist Bottrop. Das Vereinslokal ist die Gaststätte „Petten´s Arena“ Emil-Zimmer-Allee in Gelsenkirchen.

Ein Treffen des Vereins wird nach Absprache festgelegt.

## ***2. Zweck***

Zweck des Vereins ist die sportliche und moralische Unterstützung des Fußballvereins „FC Schalke 04“ insbesondere durch Organisation von Reisen zu den Spielen dieses Vereins und die Pflege der Geselligkeit.

## ***3. Aufnahme***

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der mit den sportlichen und moralischen Zielen des „FC Schalke 04“ übereinstimmt, das 18. Lebensjahr vollendet und die Satzung anerkennt. Jugendliche können, wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, dem Verein mit Einwilligung der Eltern beitreten. Personen mit radikalen Ansichten werden nicht in Verein aufgenommen.

## ***4. Ausschluss***

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen von dem Vorstand beschlossen werden. Ein besonderer Grund liegt insbesondere vor: Bei Verstößen gegen die Satzung, bei anhaltender Teilnahmslosigkeit an dem Leben des Vereins und bei Nichtbezahlung der Beiträge trotz Mahnung. Gegen den Ausschluss kann der/die betroffene Person die Entscheidung der Hauptversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet.

## ***5. Austritt***

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Rückzahlung erfolgter Beitragszahlungen ist nicht zulässig.

## **6. Beiträge**

Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Hauptversammlung festgelegt werden. Mitgliedsbeiträge sind im Januar und im Voraus für ein Jahr zu entrichten.

## **7. Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und ab 18 wählbar. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Fanclubs im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmung teilzunehmen.

## **8. Vorstand**

a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus insgesamt 5 Personen:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- zwei Kassenwarte

Diese Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand. Falls der geschäftsführende Vorstand es für nötig erachtet, kann er weitere Personen in einen sogenannten „erweiterten Vorstand“ berufen. Dieser hat kein festes Aufgabengebiet und auch keinen Vertretungsanspruch gegenüber dem Verein.

b) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.

c) Die Vorstandmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für während der Amtszeit ausscheidende Vorstandmitglieder hat der Vorstand den Posten kommissarisch zu besetzen. Eine Amtsenthebung ist nur durch die Hauptversammlung möglich. Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

d) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes, er beruft diese ein, so oft es die Lage des Vereins erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Dem Kassenwart obliegt die Geschäftsführung, er verwaltet die Vereinskasse und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Zwei gewählte Kassenprüfer haben der Hauptversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung abzugeben.

## ***9. Hauptversammlung***

Die ordentliche Hauptversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt zum 1.7. eines Jahres und endet zum 30.6. des darauffolgenden Jahres. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand gesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Hauptversammlung können noch während der Versammlung gestellt werden. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Hauptversammlung ist:

- 1) Bericht des Vorstandes
- 2) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- 3) Bericht des Kassenprüfers
- 4) Entlassung des Kassenprüfers
- 5) Entlassung des Vorstandes (nur nach 2 Jahren)
- 6) Verschiedenes

Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis darauf ein, dass die zweite Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird. Über die Beschlüsse und die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.

## ***10. Außerordentliche Hauptversammlung***

Zu besonderen Fällen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, kann durch den Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, sofern ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

## ***11. Satzungsänderung***

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Hauptversammlung mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## ***12. Auflösung des Vereins***

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins wird das noch vorhandene „Vermögen“ an die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen ausgezahlt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung im Jahre 2005 errichtet.